

# Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)

vom 16. Februar 2022 (Stand am 17. Februar 2022)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemieggesetzes  
vom 28. September 2012<sup>1</sup> (EpG),  
*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung ordnet gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie an.

<sup>2</sup> Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

### Art. 2 Zuständigkeiten der Kantone

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten gemäss EpG.

## 2. Abschnitt: Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske

### Art. 3 Öffentlicher Verkehr

<sup>1</sup> Im geschlossenen Bereich von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wie Zügen, Strassenbahnen, Bussen, Schiffen, Luftfahrzeugen und Seilbahnen müssen alle Reisenden ab 12 Jahren eine Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen sind die Restaurationsbereiche der Fahrzeuge.

<sup>2</sup> Als Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs gelten:

- a. Fahrzeuge von Unternehmen mit einer Konzession nach Artikel 6 oder einer Bewilligung nach Artikel 7 oder 8 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009<sup>2</sup>;

AS 2022 97

<sup>1</sup> SR 818.101

<sup>2</sup> SR 745.1

- b. Luftfahrzeuge von Unternehmen mit einer Betriebsbewilligung nach Artikel 27 oder 29 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948<sup>3</sup>, die im Linien- oder Charterverkehr eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Die Betreiber der Fahrzeuge müssen in geeigneter Weise für die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske sorgen.

#### **Art. 4** Spitaler, Kliniken, Alters- und Pflegeheime

<sup>1</sup> In offentlich zuganglichen Innenraumen von Spitalern, Kliniken, Alters- und Pflegeheimen mussen alle Personen ab 12 Jahren eine Gesichtsmaske tragen. Die Kantone konnen einzelne Einrichtungen ausnehmen, sofern der Schutz besonders gefahrdeter Personen gewahrleistet ist.

<sup>2</sup> Keine Gesichtsmaske tragen mussen:

- a. stationare Patientinnen und Patienten in Spitalern und Kliniken, wahrend sie sich in ihren Zimmern aufhalten;
- b. Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen;
- c. Personen, die eine medizinische oder kosmetische Dienstleistung im Gesicht in Anspruch nehmen;
- d. Personen, die in einem Restaurationsbereich am Tisch sitzen;
- e. Personen, die auftreten, namentlich Rednerinnen und Redner.

<sup>3</sup> Die Kantone oder die Betreiber der Einrichtungen konnen fur Personen nach Absatz 2 Buchstaben a, b und e eine Maskenpflicht vorsehen, wenn dies zum Schutz besonders gefahrdeter Personen erforderlich ist.

<sup>4</sup> Die Betreiber der Einrichtungen mussen in geeigneter Weise fur die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske sorgen.

#### **Art. 5** Weitere Betriebe und Einrichtungen

Die Kantone oder die Betreiber konnen fur weitere Einrichtungen oder Betriebe eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske vorsehen, wenn dies fur den Schutz der anwesenden Personen erforderlich ist, namentlich fur Einrichtungen und Betriebe, in denen besonders gefahrdete Personen anwesend sind.

#### **Art. 6** Befreiung von der Maskenpflicht

<sup>1</sup> Personen, die nachweisen konnen, dass sie aus besonderen, namentlich medizinischen Grunden keine Gesichtsmasken tragen konnen, sind von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske befreit.

<sup>2</sup> Fur den Nachweis medizinischer Grunde ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006<sup>4</sup> oder dem Psycholo-

<sup>3</sup> SR 748.0

<sup>4</sup> SR 811.11

gieberufegesetz vom 18. März 2011<sup>5</sup> zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist.

### 3. Abschnitt: Absonderung

#### Art. 7 Anordnung und Dauer

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde ordnet bei Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben, eine Absonderung von 5 Tagen an.

<sup>2</sup> Zeigt die Person besonders schwere Symptome oder ist sie stark immunsupprimiert, so kann die zuständige kantonale Behörde eine längere Dauer der Absonderung anordnen.

<sup>3</sup> Die Absonderungsdauer beginnt zu laufen:

- a. bei Personen mit Symptomen: am Tag des Auftretens von Symptomen;
- b. bei Personen ohne Symptome: am Tag der Durchführung des Tests.

<sup>4</sup> Die zuständige kantonale Behörde hebt die Absonderung frühestens nach 5 Tagen auf, wenn die abgesonderte Person:

- a. seit mindestens 48 Stunden symptomfrei ist; oder
- b. zwar weiterhin Symptome aufweist, diese aber derart sind, dass die Aufrechterhaltung der Absonderung nicht mehr gerechtfertigt ist.

#### Art. 8 Ausnahmen

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde kann Personen oder Kategorien von Personen während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg von der Absonderung ausnehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Personen üben eine Tätigkeit aus, die für die Gesellschaft von grosser Bedeutung ist und bei der ein akuter Personalmangel herrscht.
- b. Für die Tätigkeit gilt ein Schutzkonzept, das mit geeigneten Massnahmen eine Übertragung von Sars-CoV-2 von diesen Personen auf weitere Personen verhindert.

<sup>2</sup> Personen, die von der Absonderung ausgenommen sind, müssen ausserhalb ihrer Wohnung oder Unterkunft eine Gesichtsmaske tragen und zu anderen Personen Abstand halten.

<sup>3</sup> Ausserhalb der beruflichen Tätigkeit und des Arbeitswegs müssen sich die Personen an die Absonderung halten.

<sup>5</sup> SR 935.81

#### 4. Abschnitt: Strafbestimmung

##### Art. 9

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach den Artikeln 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 missachtet.

#### 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

##### Art. 10           Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021<sup>6</sup> wird aufgehoben.

##### Art. 11           Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

##### Art. 12           Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 17. Februar 2022 um 00.00 Uhr in Kraft.

<sup>2</sup> Sie gilt unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 bis zum 31. März 2022.

<sup>3</sup> Der Anhang Ziffer 1 (Anhang 2 Ziffer XVI Ziffern 16001 und 16003–16007) sowie Ziffern 2 und 3 wird nicht befristet.

<sup>4</sup> Der Anhang Ziffer 1 (Anhang 2 Ziffer XVI Ziffer 16002) gilt bis zum 31. März 2022. Danach wird der Anhang Ziffer 1 (Anhang 2 Ziffer XVI Ziffer 16002) aufgehoben.

<sup>6</sup> [AS 2021 379, 563 Anhang Ziff. 4, 813; 2022 5, 21, 29, 59]

*Anhang*  
(Art. 11)

## **Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Die Änderungen können unter AS **2022** 97 konsultiert werden.

